

Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie HAFOS

Erich H. Witte & Christina Mölders

Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen
Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich.



Universität Hamburg

Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie
Hamburg Social Psychology Research Papers

Fachbereich Psychologie · Arbeitsbereich Sozialpsychologie
Psychology Department · Institute of Social Psychology
Von-Melle-Park 5 · 20146 Hamburg / Germany

Diesen Artikel zitieren als:

Witte, Erich H., & Mölders, Christina (2006). *Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich*. (Hamburger Forschungsbericht zur Sozialpsychologie Nr. 69). Hamburg: Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie.

Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich¹

Erich H. Witte & Christina Mölders

Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie

Zusammenfassung

Das Einkommensteuergesetz enthält nahezu unzählbare Ausnahmen, die bei ihrer Einführung oder Modifikation begründet werden müssen. In der vorliegenden Inhaltsanalyse werden 1803 solcher Begründungen aus 71 so genannten Bundestagsdrucksachen von 1953 bis 2004 dahingehend untersucht, welche ethischen Grundpositionen (Deontologie, Utilitarismus, Partikulärer Utilitarismus, Intuitionismus, Hedonismus) ihnen zugrunde liegen und welche Gerechtigkeitsprinzipien (Bedürfnis-, Investitions-/Leistungs-, Gleichheitsprinzip) zur Rechtfertigung herangezogen werden. Bei den ethischen Grundpositionen überwiegen partikulärer Utilitarismus (Nutzen von Gruppen steht im Vordergrund) und Intuitionismus (unwiderlegbare Behauptungen). Gerechtigkeitsprinzipien werden nur in 30% der Fälle überhaupt als Begründung bemüht. Dabei stellt sich heraus, dass ethische Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien zum Teil zusammenhängen. Änderungen der Begründungsarten über die Zeit lassen sich nicht feststellen, allerdings zeichnen sich Parteiunterschiede ab. Ebenfalls argumentieren Bundesregierung bzw. Regierungsfractionen, Bundesrat und Ausschüsse verschieden. Viele der Einführungen und Änderungen sind insofern ‚technisch‘ motiviert, als sie lediglich die verwaltungsmäßig einfachste Lösung darstellen, die öffentlichen Kassen füllen oder der Systematik des Gesetzes dienen sollen.

Die geringe Qualität der Begründungen lassen Zweifel an der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der vielen Ausnahmen im Einkommensteuergesetz aufkommen.

Schlüsselwörter: Einkommensteuer, Steuer, ethische Grundpositionen, Ethik, Gerechtigkeitsprinzipien, Gerechtigkeit

¹ Für die finanzielle Unterstützung bei dieser Studie bedanken wir uns herzlich bei der "Stiftung Wertevolle Zukunft".

Summary

The German Income Tax Law contains almost uncountable exceptions which have to be justified when being introduced or modified. In the following content analysis 1803 of such justifications out of 71 official papers from the German *Bundestag* from 1953 to 2004 are analyzed: Which ethical positions (deontology, utilitarianism, particular utilitarianism, intuitionism, hedonism) do they base on, and which justice principles (need, investment, equality) are referred to? As to the ethical positions, particular utilitarianism (serving special group interests) and intuitionism (uncontradictable claims) are predominant. Justice principles are only referred to in 30% of all cases. We found that ethical positions and justice principles are partly related. Changes in the mode of justifications in the course of time cannot be stated, whereas we noticed differences between the important political parties and between government, *Bundesrat* and expert committees (*'Ausschüsse'*). Many introductions and modifications are 'technically' motivated, being the less difficult solution for the finance administration, stabilizing the public household or serving the law's system.

The low quality of justifications raises doubts concerning necessity and justice of the large amount of exceptions in the Income Tax Law.

Key Words: Income Tax, taxes, justice, ethics

1. Einleitung

Die Undurchschaubarkeit des Einkommensteuergesetzes bietet immer wieder Anlass zu heftigen politischen Diskussionen, zu vollmundigen Reformankündigungen und zu großer Frustration der Bürger. Diese Undurchschaubarkeit ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es in nahezu jedem Paragraphen nicht nur eine Regel, sondern auch mindestens eine Ausnahme von der Regel gibt. So entsteht ein Dschungel von Ausnahmetatbeständen, durch den sich der Normalbürger ohne Steuerberater kaum noch durchschlagen kann und durch den das Einkommensteuergesetz als geradezu unlesbar gelten muss.

„Die Politiker, die die steuerpolitischen Vorschläge ihrer Ministerialbeamten übernehmen und propagieren, kümmern sich nicht um eine Systematik des Steuerrechts. So werden immer mehr Detailvorschriften in die Steuergesetze aufgenommen, die Einzelfragen lösen, aber zugleich neue Probleme schaffen. Mit den Schlagworten ‚Steuer справедigkeit‘ und ‚Steuervereinfachung‘ werden immer neue Vorschriften zur Welt gebracht, die das Steuerrecht häufig noch verschlechtern.“ (Loritz 1988, S. 13)

Sind so viele Ausnahmen tatsächlich nötig? Und kann ein Einkommensteuergesetz gerecht sein, das so viele Abweichungen von der Regel vorsieht, oder kann es *nur* gerecht sein, wenn es so viele Ausnahmen berücksichtigt? Wie sind solche Ausnahmen zu rechtfertigen? Vor allem dieser letzten Frage widmet sich die vorliegende Untersuchung: Werden die Ausnahmeregelungen ausreichend begründet, um uns als Steuerzahler davon zu überzeugen, dass sie gerechtfertigt und damit also letzten Endes *gerecht* sind? Oder sind sie zu einem großen Teil recht willkürlich eingeführt worden, möglicherweise durch die „Pressure Groups“ des jeweiligen politischen Klientels?

Um uns einen Eindruck davon zu verschaffen, wie es um die ethische Qualität der Begründungen der Ausnahmeregelungen bestellt ist, haben wir eine Inhaltsanalyse durchgeführt. Mit der Inhaltsanalyse können Texte und Textteile auf bestimmte Kategorien hin untersucht, aufgrund von diesen Merkmale zusammengefasst und daraus Schlüsse abgeleitet werden. Dieses Verfahren ermöglicht zum einen „Aussagen über Kommunikatoren und Rezipienten, die nicht oder nicht mehr erreichbar sind“ (Früh 2001, S. 39), was unserer Absicht, die Begründungen bis in die Anfänge der Bundesrepublik zurückzuverfolgen, entgegen kommt. Zum anderen erlaubt sie die Analyse von bereits schriftlich fixierten Aussagen und verhindert damit eine Verfälschung in Richtung sozialer Erwünschtheit (was nicht bedeutet, dass die analysierten Texte nicht vielleicht schon sozial erwünscht geschrieben sein können). So haben wir Begründungen in Bundestagsdrucksachen, den offiziellen schriftlichen Grundlagen für die Gesetzgebung, zu Änderungen im EStG analysiert, und zwar in zweierlei Hinsicht:

- Die Begründungen werden ethischen Grundpositionen zugeordnet, die in vielen anderen Untersuchungen bereits ihre Gültigkeit bewiesen haben, und
- die Begründungen werden bekannten Gerechtigkeitsprinzipien zugeordnet.

Im Folgenden werden zunächst die zentralen Konstrukte und unsere Vorgehensweise erläutert, im Anschluss stellen wir fragengeleitet unsere Ergebnisse dar. Abschließend versuchen wir, Schlüsse auf das Einkommensteuergesetz zu ziehen und Ratschläge für die Zukunft abzuleiten.

I. Inhaltsanalyse: Grundlagen und Vorgehensweise

1. Stichprobe

1.1 Textgrundlage: Bundestagsdrucksachen

Ethische Begründungen liegen Gesetzen zwar zugrunde, sind aber im Gesetzestext nicht explizit enthalten. Um dennoch möglichst nah am Einkommensteuergesetz zu bleiben, haben wir zur Analyse Bundestagsdrucksachen verwendet. Soll ein neuer Paragraph eingeführt, gestrichen oder geändert werden, werden dem Bundestag hierzu Begründungen jeweils derjenigen Gruppierung, die Entsprechendes vorschlägt, vorgelegt. Änderungen im Einkommensteuergesetz müssen per Gesetz beschlossen werden, wozu zunächst ein Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht wird. Diese Gesetzentwürfe untergliedern sich in reine Textentwürfe für das EStG und einen Begründungsteil, wobei dieser sich wieder unterteilt in allgemeine und spezielle Begründung. Auch die Ausschüsse, die mit der Beratung solcher (mehrheitsfähiger) Entwürfe beauftragt werden, versehen ihre Änderungsvorschläge mit Begründungen, ebenso wie der Bundesrat bei einer Stellungnahme. All diese schriftlichen Berichte bilden die Grundlage für Plenumsdiskussionen und Entscheidungen über eine Modifikation des EStG und spiegeln unmittelbar Motive und Überlegungen wider, die letztlich zu einer entsprechenden Änderung führen. Alle Bundestagsdrucksachen werden archiviert und stehen der Öffentlichkeit zur Einsicht (in Bibliotheken und zu einem großen Teil im Internet) zur Verfügung.

In der Regel wird nicht ein einzelner Paragraph des EStG geändert, sondern im Zuge einer größeren Steuerreform gleich eine Reihe von Paragraphen. In der *Allgemeinen Begründung* wird Stellung bezogen zu Zielen dieser Reformvorschläge oder umfassenderen Änderungen, und sie werden in das Regierungsprogramm und in den Gesamtzusammenhang der „Lage der Nation“ eingebettet, während in der *Speziellen Begründung* auf jeden Paragraphen einzeln eingegangen wird. Da hier häufig die

Begründungen etwas kürzer ausfallen oder auf die allgemeine Begründung Bezug nehmen, haben wir in unserer Analyse beide Teile der Begründungen erfasst.

Unsere Idee war ursprünglich, diejenigen Bundestagsdrucksachen zu untersuchen, mit denen die wichtigsten Ausnahmetatbestände eingeführt wurden. Zwei Aspekte haben uns ein solches Vorgehen erschwert bzw. unmöglich gemacht: Zum einen „läßt sich [das Einkommensteuergesetz] fast bruchlos – über die Reichseinkommensteuergesetze 1920, 1925 und 1934 – auf Entwicklungen der Ländereinkommensteuergesetze des Deutschen Reichs, insbesondere des preußischen Einkommensteuergesetzes von 1891, zurückverfolgen“ (Metzger et. al 1987, S. 288), was einen für unsere Studie unverhältnismäßigen Rechercheaufwand bedeutet hätte. Zum anderen sind die Paragraphen ständig weiterentwickelt, ergänzt, verkürzt worden, um den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen gerecht zu werden (vgl. Zimmermann et. al. 2002, S. 10f), so dass kaum einer in seiner heutigen Form (Stand: 2005) noch so erhalten ist, wie er seinerzeit eingeführt wurde. Wir beziehen daher auch solche Begründungen in unsere Analyse ein, die lediglich Änderungen und Neufassungen bereits bestehender für uns relevanter Paragraphen zum Gegenstand haben, frei nach Zimmermann et. al.: „Auch wer sich (zunächst) nur mit den Grundzügen des ESt-Rechts befasst, muss die oft von Jahr zu Jahr eintretenden Veränderungen beachten.“ (ebd.) Dabei gehen wir von der Basis des heutigen EStG aus: Vorgeschlagene Änderung des Gesetzestextes müssen dem heutigen Stand des EStG wenn auch nicht wörtlich, so doch zumindest annähernd inhaltlich entsprechen. Streichungen von Paragraphen gehen, da sie naturgemäß im aktuellen Text nicht mehr enthalten sind, somit nicht ein. Ebenfalls außer Acht gelassen werden bloße Änderungen von Zahlen, etwa von Fristen, Pauschbeträgen oder Freigrenzen, mit einer Ausnahme: Korrekturen des grundlegenden Einkommensteuertarifs (§ 32a EStG) fließen mit ein.

1.2 Auswahl der Ausnahmen

Um die Flut an Drucksachen, die Änderungen des EStG zum Gegenstand haben, weiter einzugrenzen, erfolgte eine Auswahl von zu untersuchenden Ausnahmen. Unter Ausnahmen waren dabei Steuerbefreiungen, Freibeträge, Freigrenzen und auch Pauschbeträge zu verstehen, da diese meist der Praktikabilisierung von Ausnahmen oder der Differenzierung zwischen Gruppen dienen, die ebenfalls eine Ungleichbe-

handlung zur Folge hat. Wir zogen dafür eine Analyse von Freibeträgen unter Gerechtigkeitsaspekten von Wolfgang Traxel aus dem Jahr 1986 und das Vorwort zum EStG 2005 (dtv-Verlag) von Wolfgang Heinicke zu Rate; letzterer ist Vorsitzender Richter am Finanzgericht München a. D.. Dritte Quelle war ein Steuerlexikon im Internet (www.steuerlex.de/guener-schweitzer/), Stand: Dezember 2005), in dem für Steuerzahler eine Übersicht der wichtigsten Ausnahmeregelungen zusammengestellt ist, was für uns aufgrund unserer übergeordneten Fragestellung (Wie muss ein allgemein als gerecht empfundenenes Einkommensteuergesetz aussehen?) eine durchaus relevante Perspektive darstellt. Unsere Auswahl von Paragraphen, die jeweils Ausnahmen enthalten, ist das Resultat einer Gegenüberstellung aller drei Aufzählungen und ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Abbildung 1: Ausgewählte Ausnahmetatbestände

3	17 Abs. 3	35
3b	18 Abs.3	35a
4 Abs.4, 4a, 5	19 Abs. 2	37 Abs. 3 u. 5
5a	19a	37a
6 Abs. 1 u.2	20 Abs. 4	39 Abs. 1
7 Abs. 2, 4, 5	21 Abs. 2	39a Abs.1 u. 2
7 b, g, h, i, k	22 Nr.3	39b Abs. 3
8 Abs. 3	23 Abs. 3	40 Abs. 1 u. 2
9 Abs. 1 Nr. 4 u. 5, Abs. 5	24a u. b	40a Abs. 1-3
9a	32 Abs. 4 u. 6	40b
10 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3	32a Abs. 1	41a
10 b-i	33 Abs. 2 u. 3	41c Abs. 4
12 Nr.1 u. 5	33a Abs. 1-3	46 Abs. 2
13 Abs. 3	33b Abs. 1-6	50 Abs. 3
14 S. 2	33c Abs. 2	50d
14a Abs. 1-5	34c Abs.1	62 Abs.2
16 Abs. 4	34e-g	66

Mithilfe dieser Aufstellung wurde anhand der von 1956 bis 1995 veröffentlichten Parlamentsspiegel sowie des GeSta-Online-Services des Bundestags eine Übersicht der Drucksachen zum Einkommensteuergesetz erstellt (Schlagwort: „Einkommensteuergesetz“). Zudem orientierten wir uns vor allem für die ersten Wahlperioden, in denen noch kein Parlamentsspiegel erschien, an Traxel (1986), der in etwa die gleichen Ausnahmen untersuchte und zu diesem Zwecke ihre Entstehung zurückverfolgte. Für

diese frühen Wahlperioden suchten wir zudem anhand des Bundesgesetzblatts und der Inhaltsverzeichnisse der Drucksachen-Sammelbände weitere relevante Drucksachen heraus. Es wurden nur solche berücksichtigt, die a) Gesetzentwürfe oder weitere Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen zum Gegenstand hatten (also keine Anfragen), b) überhaupt Begründungen enthielten und c) in das heutige EStG eingeflossen sind und nicht schon in der Beratung abgelehnt wurden. Für die ersten sechs Wahlperioden ergab dieses Vorgehen, dass wir alle relevanten Drucksachen zu unseren Ausnahmetatbeständen in die Analyse einbeziehen konnten. Für die übrigen Wahlperioden stellten wir zunächst nur diejenigen Drucksachen zusammen, in denen die Einführung einer der Ausnahmen vorgeschlagen wurde bzw. in denen die meisten der ausgewählten Ausnahmen betroffen waren. Aus dieser Vorauswahl wurden dann zufällig sukzessive so viele Drucksachen ausgewählt, dass nach Möglichkeit insgesamt um die 100 Begründungen pro Wahlperiode vorlagen, zum einen aus den Gesetzentwürfen, zum anderen aus den Ausschussbegründungen (nur Finanz- und Haushaltsausschuss, da diese an allen Fragestellungen beteiligt sind) und den Stellungnahmen des Bundesrats. Letztendlich sollte die Zahl der Gesetzentwürfe überwiegen, weil Ausschussbegründungen und Bundesratsstimmungen häufig auf jene zurückgreifen und daher nicht so umfassend ausfallen. Aus den bereits geschilderten Gründen war es uns für einige Wahlperioden nicht möglich, die anvisierte Menge an Begründungen zu erhalten. Die Anzahl der Drucksachen pro Wahlperiode schwankt zwischen zwei und neun.

Insgesamt gingen 70 Bundestagsdrucksachen in die Analyse ein, 46 Gesetzentwürfe (darin u. a. sieben Stellungnahmen des BR und vier Gegenäußerungen der Bundesregierung), 22 Ausschussbegründungen und zwei Unterrichtungen. Die Verteilung der Drucksachen über die Wahlperioden ist nicht gleichmäßig, da in den frühen Wahlperioden das EStG offenbar nicht so häufig modifiziert wurde.

1.3 Analyseeinheit: Begründungen

Unsere Analyseeinheit sind konkrete Begründungen bzw. Rechtfertigungen in den Begründungsteilen der Drucksachen, das heißt, Sätze oder Satzteile, in denen Ziele und Motive für Änderungen dargestellt und erläutert werden: Werte, die verwirklicht werden sollen, Verbesserungen für Bürger, Verwaltung, Rechtssystem oder andere zugrunde liegende Beweggründe, eine Änderung vorzunehmen. Eine Begründung

geht damit über die bloße Beschreibung des Inhalts eines Paragraphen und dessen zukünftiger Anwendung hinaus. Das Erkennen von Begründungen kann nur zum Teil an sprachlichen Indikatoren festgemacht werden; als solche seien etwa konsekutive oder finale Ausdrücke genannt („um... zu...“/„so daß...“/„damit...“). Zum Teil wird in den Begründungsteilen auch zunächst erst ein Missstand beschrieben, und dann angefügt, dass dieser durch die Neuregelung behoben werden solle – sprachlich-formale Indikatoren würden zur Erfassung solcher Begründungen nicht ausreichen; es müssen die bereits angeschnittenen inhaltliche Kriterien herangezogen werden. In die Analyse gehen nur Begründungen der jeweils regierenden Partei, der Vertreter dieser Partei in den Ausschüssen und des Bundesrates ein. Begründungen, warum man gewisse Dinge nicht eingeführt oder geändert hat, werden außer Acht gelassen, da sie nicht direkt zum Einkommensteuergesetz auf seinem heutigen Stand führen. Um die Subjektivität bei der Einordnung: „Was ist nun eine Begründung und was nicht?“ einzudämmen, haben wir den Ratern die Begründungen in ihren Texten bereits markiert, so dass sie sie ‚nur noch‘ einsortieren mussten.

2. Basis der Untersuchung: Ethische Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien

2.1 Ethische Grundpositionen

Witte und Doll legten 1995 eine Klassifikation von ethischen Grundpositionen vor, in der zum einen zwischen Zweck und Pflicht, zum anderen zwischen allgemeinem und individuellem Beurteilungsbezug unterschieden wird. Zweckethiken stellen die Folgen einer Handlung in den Vordergrund und beurteilen sie nach diesem Maßstab, während nach Pflichtethiken eine Handlung dann als gut bewertet wird, wenn sie bestimmten Werten und Normen entspricht. Aus der Kombinationen von Beurteilungsart und Beurteilungsbezug resultieren vier ethische Grundpositionen: Hedonismus, Intuitionismus, Utilitarismus und Deontologie.

Hedonismus bezeichnet ursprünglich die Lehre, dass das Streben nach Lust alles menschliche Handeln und Verhalten entscheidend bestimmt bzw. bestimmen sollte. Auf Begründungen im Zusammenhang mit Ausnahmetatbeständen im Einkommenssteuergesetz angewandt heißt Hedonismus, dass die Begründungen von Änderungen auf Konsequenzen für das physische und psychische Wohlergehen jedes Einzelnen

beruhen. Der Staat nimmt sozusagen die hedonistische Perspektive des Bürgers ein, indem er sich um dessen *gefühlsmäßiges* Wohlbefinden sorgt.

Intuitionistische Begründungen sind streng genommen kaum als Begründungen zu bezeichnen. Motive für vollzogene Handlungen werden nicht dargestellt oder inhaltlich nicht gefüllt; häufig werden stattdessen Schlagworte oder ‚vertrauenswürdige Autoritäten‘ bemüht. Folgerungen werden nicht weiter begründet, sondern als ‚gut‘, ‚richtig‘, ‚sinnvoll‘ oder als ‚einzige Möglichkeit‘ bezeichnet.

Utilitaristisch wird eine Handlung dann begründet, wenn darauf Bezug genommen wird, dass sie das Wohlbefinden oder generell den Nutzen aller Betroffenen erhöht. Bei der Bewertung der Handlungsfolgen muss der Nutzen der Meisten im Vordergrund stehen – was auch eine Schädigung des Einzelnen bedeuten kann, solange nur viele davon profitieren. Charakteristisch für den Utilitarismus sind eine ausgeprägte Zukunftsorientierung und das Denken in langfristigen Entwicklungstendenzen. Deontologische Urteile beziehen sich auf die moralische Richtigkeit oder Falschheit von Handlungen auf der Grundlage bestimmter Merkmale der Handlungen selbst. Als Beurteilungsmaßstab werden gültige Pflichten, Regeln, Normen oder Tugenden herangezogen. Die Folgen der Handlung stehen dabei nicht im Vordergrund. Ein klassischer Vertreter der Deontologie ist Kant mit seinem kategorischen Imperativ.

Diese Vierfeldertafel lässt sich weiterentwickeln, indem auch der systemisch-begrenzte Beurteilungsbezug einbezogen wird. Eine Rechtfertigung kann nicht nur auf individueller oder allgemeiner Ebene stattfinden, sondern auch nur eine spezifische Gruppe berücksichtigen.

So entsteht insgesamt folgendes Klassifikationsschema:

Abbildung 2: Ethische Grundpositionen

	Zweck	Pflicht
Individueller Beurteilungsbezug	Hedonismus	Intuitionismus
Systemisch-begrenzter Beurteilungsbezug	Partikulärer Utilitarismus	Partikuläre Deontologie
Allgemeiner Beurteilungsbezug	Utilitarismus	Deontologie

Beim partikulären Utilitarismus ist die Handlung nur für eine bestimmte Gruppe, nicht universal für alle Betroffenen von größtem Nutzen. Bei der partikulären Deontologie wird nur ein gruppenspezifischer Normen- und Werterahmen als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Da das Einkommensteuergesetz aber bundesdeutsches Recht ist, sich im Rahmen der deutschen Gesetzgebung bewegt und den damit verbundenen allgemeingültigen Werten und Richtlinien entsprechen muss, ist die Partikuläre Deontologie für unsere Zwecke nicht relevant. Ganz anders der partikuläre Utilitarismus: Das EStG ist geprägt durch die Schaffung von Gruppen, etwa durch die Unterteilung der Einkunftsarten (§§ 13 ff) oder Ausnahmeregelungen für bestimmte soziale und Berufsgruppen (z.B. § 3). Es ist daher zu erwarten, dass viele Änderungen durch einen Nutzen für bestimmte Gruppen motiviert sind, was die Kategorie des partikulären Utilitarismus für unsere Analyse unumgänglich macht.

Die folgende Übersicht zeigt beispielhaft Inhalte von Begründungen in den jeweiligen Kategorien.

Abbildung 3: Thematische Beispiele für ethische Grundpositionen

ETHISCHE GRUNDPOSITIONEN

Deontologie

- ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit
- Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen
- Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Gleichheitsgrundsatz entsprechen

Utilitarismus

- Steuerentlastung für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen, Entlastungswirkung
- Notwendigkeit einer fühlbaren Steuersenkung für die Masse der Steuerpflichtigen
- Ausgleich für den Arbeitnehmer treffenden Nachteile (durch Lohnsteuer)
- Keine Regelung für zu wenige Fälle

Partikulärer Utilitarismus

- Kinderreichen Familien den Erwerb eines angemessenen Wohneigentums erleichtern
- Schlupflöcher schließen
- Inhaltliche Stimmigkeit der Gesetzgebung
- Entlastender Effekt für die Finanzverwaltung

Intuitionismus

- Pragmatische Lösung
- unbefriedigenden Zustand beheben
- sinnvolle und finanzierbare Maßnahmen im Interesse der Bürger und der Verwaltung
- Besteuerung den Umständen anpassen

Hedonismus

- das Steuerrecht dem Bürger einsichtiger und verständlicher machen
- zusätzliche Erschwernisse/Belastung für den Steuerpflichtigen vermeiden
- Besondere Härten, die einer Milderung bedürfen
- außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen

2.2 Gerechtigkeitsprinzipien

Für unsere Analyse unterscheiden wir neben den effektiv fünf ethischen Grundpositionen auch drei Gerechtigkeitsprinzipien, die in die Begründung einfließen können (vgl. Witte, 1994²): Bedürfnis-, Gleichheits- und Investitions- bzw. Leistungsprinzip. Gemäß Bedürfnisprinzip sollen Güter den Bedürfnissen entsprechend (ungleich) verteilt werden. Nach dem Gleichheitsprinzip werden Güter, unabhängig von Bedürfnis oder Investition, gleich verteilt; unabhängig von ihrer Leistung oder ihren Bedürfnissen werden die Bürger gleich behandelt. Das Investitionsprinzip besagt in seiner ursprünglichen Form, dass das Verhältnis von Investition und Belohnung gleich sein soll. Wer also mehr investiert hat, soll auch mehr Output erhalten. Im Zusammenhang mit Steuern erhält dieses Prinzip zusätzlich eine andere Bedeutung: Wer mehr leistet, kann auch mehr beitragen, sprich: Wer mehr verdient, kann auch mehr Steuern zahlen. Man könnte hier auch vom „negativen Investitionsprinzip“ oder eben von der „Besteuerung nach Leistungsfähigkeit“ sprechen. Zusätzlich haben wir die Kategorie „undifferenzierte Gerechtigkeitsaussage“ aufgenommen, um Äußerungen einordnen zu können, die den zuvor erläuterten Kategorien nicht eindeutig zuzuordnen sind, wie etwa „mehr Steuergerechtigkeit herstellen“.

Abbildung 4: Thematische Beispiele für Gerechtigkeitsprinzipien

GERECHTIGKEITSPRINZIPIEN

Bedürfnisprinzip

- Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen
- Besondere Härten, die einer Milderung bedürfen
- Notwendigkeit einer fühlbaren Steuersenkung für die Masse der Steuerpflichtigen

(negatives) Investitionsprinzip

- Tragbare Belastung besonders gut Verdienender
- Berücksichtigung des Prinzips der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit
- Nicht zu rechtfertigende Begünstigung von Arbeitnehmern mit überdurchschnittlich hohen sonstigen Bezügen ausschließen
- Rechtsverschlechterungen für Steuerpflichtige mit geringen Einkünften ausschließen

Gleichheitsprinzip

- Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen
- Keine ungerechtfertigten Progressionsvorteile schaffen
- Gleichstellung
- Keine Regelung für zu wenige Fälle

3. Kategoriensystem, Codiererschulung und Reliabilität

Das für die Analyse verwendete Kategoriensystem gliedert sich in einen formalen und einen inhaltlichen Teil.

Abbildung 5: Variablen des Kategoriensystems

Formal	Inhaltlich
<ul style="list-style-type: none"> - Codierernummer - Wahlperiode - Drucksachenummer - Erscheinungsjahr der Drucksache - Zum Erscheinungszeitpunkt regierende Partei - Art der Drucksache (Gesetzentwurf, Ausschussempfehlung etc.) - Urheber des Textes (Bundesregierung, Opposition etc.) - Seitenzahl - Laufende Nummer der Begründung - Ort der Begründung (Allgemeiner oder spezieller Teil) - Betroffener Paragraph (nur, falls Begründung im speziellen Teil) 	<ul style="list-style-type: none"> - Ethische Grundposition <ul style="list-style-type: none"> o Deontologische Begründung o Utilitaristische Begründung o Partikularistisch utilitaristische Begründung o Bezugsgruppe der partikularistisch utilitaristischen Begründung o Intuitionistische Begründung o Hedonistische Begründung - Gerechtigkeitsprinzip <ul style="list-style-type: none"> o Bezugnahme auf das Bedürfnisprinzip o Bezugnahme auf das Leistungsprinzip o Bezugnahme auf das Gleichheitsprinzip o Undifferenzierte Gerechtigkeitsaussage o Nicht klassifiziert

Die beiden Variablen „Ethische Grundposition“ und „Gerechtigkeitsprinzip“ bilden das Herz der Untersuchung, sind direkt aus der Theorie abgeleitet und operationalisiert worden.

Bei den ethischen Grundpositionen kann eine Begründung auch mehrfach eingeordnet werden, wenn sie verschiedene ethische Aspekte enthält. (Für die Auswertung wurden die Mehrfachkodierungen in Einzelkodierungen aufgelöst.) Jede Begründung muss mindestens einer ethischen Grundposition zugeordnet werden. Anders bei den Gerechtigkeitsprinzipien: Hier können Begründungen auch als „nicht klassifizierbar“ gewertet werden. Jede Begründung kann nur höchstens einem Gerechtigkeitsprinzip folgen, da diese recht klar voneinander abzugrenzen sind und im Text meist explizit benannt werden.

Erfasst werden ebenfalls die Bezugsgruppen, die bei partikulär utilitaristischen Aussagen genannt werden. Bei der Erhebung sind die Kategorien dafür sehr fein unterteilt, um eine möglichst eindeutige Zuordnung durch den bloßen Wortlaut der vorliegenden Argumentation zu ermöglichen und damit die Einheitlichkeit der Kodierung zu erhöhen. Später werden diese Gruppen zu drei großen Sinneinheiten zusammengefasst.

Bei der Schulung der vier Rater wurde nach der theoretischen Erläuterung des Kategoriensystems eine Probecodierung vorgenommen. Schwierigkeiten wurden geäußert und diskutiert. Im Anschluss wurden zur Berechnung der Raterübereinstimmung zwei Bundestagsdrucksachen mit insgesamt 150 markierten Begründungen herangezogen, ca. 10% der gesamten Stichprobe (n = 1397, Mehrfachkodierungen noch nicht aufgelöst). Die Interrater-Reliabilität berechnet sich aus der Korrelation der Verteilungen, die die einzelnen Rater für die 5x5-Matrix über ethische Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien erzeugten. Da die Auswertung ebenfalls hauptsächlich mit Verteilungen (Chiquadrat-Test) arbeitet, können wir so ein aussagekräftiges Maß für die Zuverlässigkeit unserer Daten gewinnen. Die Werte für die Interrater-Reliabilität bewegen sich zwischen .903 und .926 und sind als sehr gut zu bewerten. Die grundlegende Frage, ob sich unser Vorhaben inhaltsanalytisch durchführen lässt, ist somit zu bejahen.

Tabelle 1: Interrater-Reliabilität

	Rater 1	Rater 2	Rater 3	Rater 4
Rater 1	1	.915**	.903**	.926**
Rater 2		1	.903**	.906**
Rater 3			1	.905**
Rater 4				1

II. Ergebnisse

1. Wie verteilen sich die Rechtfertigungen auf ethische Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien?

Wenn wir davon ausgehen, dass theoretisch alle fünf ethischen Grundpositionen gleich häufig auftreten müssten, ergeben sich in der Praxis erhebliche Abweichungen: Partikulärer Utilitarismus und Intuitionismus treten überzufällig häufig auf (sie machen jeweils etwa 30 % der Nennungen aus) und Deontologie, Utilitarismus sowie Hedonismus überzufällig selten. Der Chiquadrat-Test zeigt eine deutliche Abweichung von einer angenommenen Gleichverteilung.

Die geringe Auftretenshäufigkeit von deontologischen Begründungen (16%) verwundert. Der Bezug auf Gerechtigkeit, Gleichheit, Verfassungsrecht scheint wider Erwarten eine untergeordnete Rolle zu spielen. Mögliche Gründe: Änderungen werden weniger mit Blick auf das Ganze der Gesellschaft, auf zugrunde liegende Werte und Normen, auf die Erreichung eines Idealzustands als vielmehr aus konkreten Missständen, Anliegen, Teilproblemen und pragmatischen Motiven heraus vollzogen.

Der hohe Prozentsatz an partikulär utilitaristischen Begründungen spiegelt die Realität des Einkommensteuergesetzes wider. Das Einkommensteuergesetz beinhaltet eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen, die nur bestimmten Gruppen bestimmte Vorzüge einräumen. Eine beträchtliche Ansammlung findet sich allein in § 3 EStG. Auch durch die Unterscheidung verschiedener Einkunftsarten werden die Steuerzahler gruppiert und erhalten damit unterschiedliche Behandlungen, Erschwernisse, Vorteile.

Der große Anteil an intuitionistischen Begründungen zeigt, dass ein Großteil der Änderungen des Einkommensteuergesetzes nicht wirklich inhaltlich begründet wird. Gern wird auf Floskeln zurückgegriffen; eine Änderung sei ein notwendiger Schritt, nach Ansicht der Bundesregierung sachgerecht oder sie entspreche schlicht den Empfehlungen irgendwelcher Kommissionen. Dass so leichtfertig mit Änderungen des Steuergesetzes umgegangen wird, kann Verschiedenes bedeuten:

- Viele Änderungen sind Schnellschüsse, die nicht gründlich durchdacht wurden.
- Der Bundestag verlässt sich auf Anerkennung seines Expertenstatus und schreibt sich diesen selbst in beträchtlichem Ausmaß zu, weshalb Erläuterungen und Hintergründe für nicht notwendig erachtet werden.
- Änderungen werden, unabhängig von ihren Begründungen, durchgesetzt, wenn die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat stimmen.
- Bundestagsdrucksachen sind mehr Formsache als wirkliche Aufklärung über Motive und Hintergründe.

Die gefühlsmäßige Bedeutung von Änderungen im Einkommensteuergesetz für den Bürger wird, wie das seltene Vorkommen von Hedonismus bei Begründungen zeigt, bei der Gesetzgebung kaum beachtet. Hier wird vernachlässigt, dass gerade das Thema Steuern beim Bürger in großem Maße emotional behaftet ist. Ihm wird der Lohn für seine Arbeit von einer unantastbaren Macht beschnitten; er muss sich fügen und weiß dabei häufig nicht einmal, was mit „seinem“ Geld weiter geschieht. Dieser

emotionale Aspekt der Besteuerung und Folgen für die Gefühlswelt des Steuerzahlers werden in der Gesetzgebung nahezu ausgeklammert. Auf Akzeptanz oder Ablehnung, auf *fühlbare* Verbesserung oder Verschlechterung wird kaum Bezug genommen und damit ein wesentliches Element des Verhältnisses Steuern – Steuerzahler nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend: Offensichtlich wird bei einer Vielzahl von Einfügungen, Neufassungen und Änderungen von Ausnahmetatbeständen eine spezielle Gruppe bevorzugt. Die Allgemeinheit profitiert nur selten (vgl. Utilitarismus: 13 %). In einer noch größeren Fallzahl werden Änderungen nicht oder nur sehr oberflächlich begründet. Die Grundpositionen, aus denen qualitativ hochwertige Begründungen zu erwarten sind, sind in den analysierten Bundestagsdrucksachen unterrepräsentiert, was an einer ethisch vertretbaren Grundlage der Mehrzahl der Ausnahmeregelungen zweifeln lässt.

Tabelle 2: Chiquadrat-Test auf Gleichverteilung für ethische Grundpositionen

	Beobachtetes N (% in Klammern)	Erwartete Anzahl	Residuum
Deontologie	290 (16,1)	361,0	-71,0
Utilitarismus	237 (13,1)	361,0	-124,0
Partikulärer Utilitarismus	591 (32,7)	361,0	230,0
Intuitionismus	561 (31,1)	361,0	200,0
Hedonismus	126 (7,0)	361,0	-235,0
Gesamt	1805 (100)		

Tabelle 3: Statistik: Gleichverteilung ethische Grundpositionen

	Ethik
Chi-Quadrat	466,88
df	4
Signifikanz	,00

Eine Bezugnahme auf Gerechtigkeitsprinzipien kann nur in 30% der Fälle festgestellt werden, was mit der hohen Anzahl intuitionistischer Begründungen zusammenhängen könnte: Sämtliche pragmatischen Änderungen, die z.B. den Verwaltungsaufwand mindern, Gesetze aneinander anpassen oder eine Stabilisierung des Haushalts zur Folge haben sollen, lassen sich nicht mit einer Erhöhung der Gerechtigkeit

– welcher Art auch immer – begründen. Solche pragmatischen Gründe für Gesetzesänderungen liegen aber offenbar zu einem beachtlichen Prozentsatz vor (vgl. ca. 31% intuitionistische Begründungen). Zudem ist hier zu beachten, dass nur eine einigermaßen explizite Erwähnung von Gerechtigkeit (oder Bedürfnis, Gleichheit, Leistung) überhaupt kodiert wurde, während die Zuordnung zu einer ethischen Grundposition für jede Begründung zwingend vorgenommen werden musste. Offenbar spielt die Erhöhung der steuerlichen Gerechtigkeit in den Augen des Gesetzgebers zwar eine wichtige, aber keine überragende Rolle.

Das Leistungsprinzip ist dabei überzufällig selten genannt, offenbar spielt es für Ausnahmeregelungen keine entscheidende Rolle. Das muss zunächst nicht verwundern, da die Besteuerung nach dem Leistungsprinzip (zu versteuerndes Einkommen = Leistung) in der BRD ja die Regel ist, nicht die Ausnahme. Auf der anderen Seite scheint etwa die Tatsache, dass jemand mehr oder weniger Leistung erbringt als der Durchschnitt, kaum relevant für die Rechtfertigung von Ausnahmen zu sein. Als Maß für Leistung wird interessanterweise nur die Höhe des Einkommens herangezogen, nicht etwa die Höhe der gezahlten Steuern.

Tabelle 4: Chiquadrat-Test auf Gleichverteilung der Gerechtigkeitsprinzipien

	Beobachtetes N	Erwartete Anzahl	Residuum
Bedürfnis	231	162,7	68,3
Leistung	55	162,7	-107,7
Gleichheit	202	162,7	39,3
Gesamt	488		

Tabelle 5: Statistik: Gleichverteilung Gerechtigkeitsprinzipien

	Gerechtigkeits- prinzip
Chi-Quadrat	109,48
df	2
Signifikanz	,00

2. Wie hängen ethische Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien zusammen?

Die Kreuztabelle und der Chi-Quadrat-Test zeigen, dass bestimmte Gerechtigkeitsprinzipien tendenziell mit bestimmten ethischen Grundpositionen einhergehen. Es gibt eine überzufällige Beziehung des Bedürfnisprinzips mit partikulärem Utilitarismus und Hedonismus, Utilitarismus ist tendenziell mit dem Leistungsprinzip verbunden, und es gibt einen deutlichen Zusammenhang des Gleichheitsprinzips mit Deontologie.

Ein solcher Zusammenhang von ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien ergibt sich zum Teil allein schon aus der inhaltlichen Füllung der Bezeichnungen. Hedonismus bedeutet, die eigenen Bedürfnisse, das eigene Wohlergehen in den Vordergrund zu stellen. Das Streben nach Gleichheit und Gleichstellung der Bürger folgt etwa dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG und will damit einem grundlegenden Wert unserer Demokratie entsprechen. Das Leistungsprinzip, das zum Nutzen der Vielen eine Einschränkung der wenigen besser Gestellten verfolgt, ist dem Ursprung nach utilitaristisch. Der Zusammenhang von partikulärem Utilitarismus und Bedürfnisprinzip zeigt, dass Änderungen, die bestimmten Gruppen zugute kommen, häufig aus Rücksicht auf deren spezifische Bedürfnisse resultieren.

Tabelle 6: Zusammenhang ethische Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien

		GERECHTIGKEITSPRINZIP					Gesamt		
		Bedürfnis	Leistung	Gleichheit	Undifferenziert	Nicht klassifiziert			
ETHISCHE GRUNDPOSITION	Deontologie	Beobachtet	26	11	133	41	79	290	
		Erwartet	37,1	8,8	32,5	10,6	201	290	
	Utilitarismus	Beobachtet	9	24	12	2	190	237	
		Erwartet	30,3	7,2	26,5	8,7	164,3	237	
	Partikulärer Utilitarismus	Beobachtet	132	8	29	7	415	591	
		Erwartet	75,6	18	66,1	21,6	409,6	591	
	Intuitionismus	Beobachtet	21	8	23	13	496	561	
		Erwartet	71,8	17,1	62,8	20,5	388,8	561	
	Hedonismus	Beobachtet	43	4	5	3	71	126	
		Erwartet	16,1	3,8	14,1	4,6	87,3	126	
	Gesamt			231	55	202	66	1251	1805

Tabelle 7: Statistik: Zusammenhang Ethik - Gerechtigkeit

	Chi-Quadrat
Wert	778,57 (a)
df	16
Signifikanz (2-seitig)	,00

a 2 Zellen (8,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 3,84.

Textbeispiele für die häufigsten Kombinationen von ethischen Grundpositionen und Gerechtigkeitsprinzipien sind folgender Übersicht zu entnehmen:

<p>Deontologie/Gleichheitsprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Steuerliche Ungleichheiten werden abgebaut.“ • „Das Bundesverfassungsgericht hat (...) entschieden, daß die (...) Privilegierung der Landwirte bei der steuerlichen Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar ist. (...) Mit der Verabschiedung des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1971 wird dieser Entschließung nunmehr entsprochen.“
<p>Utilitarismus/Leistungsprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Einschränkung ist jedoch mit der nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichteten Einkommensbesteuerung nicht vereinbar.“ • „Andererseits wird – relativ gesehen – eine zu starke Entlastung der Einkommen, die im oberen Bereich der Proportionalzone liegen, durch die Anhebung des Proportionalsteuersatzes vermieden.“ • „Diese unterschiedliche Behandlung widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.“
<p>Partikulärer Utilitarismus/Bedürfnisprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Diese Lösung ... trägt dem Umstand Rechnung, daß mit steigender Kinderzahl die Fähigkeit der Eltern, ihre Kinder überwiegend aus eigenem Einkommen zu unterhalten, zumindest im unteren bis mittleren Einkommensbereich abnimmt.“ • „Hierbei muß allerdings gewährleistet sein, daß diese Entlastungsbeträge auch den Familien zugute kommen, deren tarifliche Einkommensteuer niedriger ist als die ihnen zustehende Kinderentlastung.“ • „Sie [die Erhöhung des Grundfreibetrags, Anm. d. Verf.] ist damit eine wesentliche Maßnahme zur Entlastung der unteren Einkommenschichten.“
<p>Intuitionismus/nicht klassifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt, Sozialversicherungsbeiträge (...) im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen, weil diese Aufwendungen aus sozialpolitischen und wohnungsbaupolitischen Gründen erwünscht sind.“ • „Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Spartätigkeit breiter Bevölkerungsschichten insbesondere aus kapitalmarkt- sowie aus gesellschafts- und eigentumpolitischen Gründen besonders bedeutsam.“ • „Es wäre nicht sinnvoll, in derartigen Fällen eine u. U. höhere, überhaupt eine andere Steuerermäßigung (...) zu gewähren.“
<p>Hedonismus/Bedürfnisprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die verschiedenen Abzugsbeträge berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nach Familienstand und nach den Sonderbelastungen im Einzelfall.“ • „Das Bedürfnis, Geschäftsfreunde zu bewirten oder in anderer Form durch Repräsentation werbend tätig zu sein, ist in den einzelnen Geschäftszweigen sehr unterschiedlich. Daher ist der Weg eines allgemeinen Verbots des Abzugs von Aufwendungen für die Bewirtung (...) nicht gangbar (...).“

3. Ändert sich die Art der Rechtfertigung über die Zeit als Ausdruck eines Wertewandels?

Ein Wertewandel über die Zeit lässt sich weder in Bezug auf ethische Grundpositionen noch auf Gerechtigkeitsprinzipien feststellen. Der Chiquadrat-Test wird weder über Jahrzehnte, noch über Blöcke von jeweils 20 Jahren signifikant, und auch bei der Unterteilung in Wahlperioden oder Blöcke von jeweils drei oder fünf Wahlperioden lässt sich nicht einmal die Tendenz eines Wandels erkennen.

4. Ändern sich die Rechtfertigungen unter wechselnden Regierungen? Unterscheiden sich CDU/CSU- und SPD-geführte Regierungen in ihrer Argumentation?

Zu der Frage, ob sich Regierungen und Parteien in ihren Rechtfertigungen unterscheiden, lassen sich verschiedene Aussagen treffen. Vorweg: Rechtfertigungen aus der Zeit der ersten großen Koalition werden hier außen vorgelassen, da sie zum einen zahlenmäßig zu gering vorliegen, zum anderen eine scharfe Trennung von CDU/CSU- und SPD-geführten Regierungen verhindern.

Wir haben zum einen untersucht, ob sich *unter* den unterschiedlichen Regierungen die Rechtfertigungen ändern, sprich, ob während der Zeit, in der die CDU/CSU Regierungspartei war, insgesamt anders gerechtfertigt wurde, als während SPD-Regierungen. Untersucht haben wir Regierung, regierende Parteien, die Vertreter der regierenden Parteien in den Ausschüssen und den Bundesrat. Hier gibt es signifikante Unterschiede in den ethischen Grundpositionen: Unter SPD-Regierung wird überzufällig häufig deontologisch und seltener intuitionistisch argumentiert, unter CDU/CSU-Regierung dagegen eher intuitionistisch und weniger deontologisch. Für die Gerechtigkeitsprinzipien ist unter diesem Gesichtspunkt kein solcher Unterschied feststellbar.

Betrachtet man aber die Regierungen selbst in ihrer Argumentation, beschränkt sich also rein auf die Äußerungen, die von CDU/CSU oder SPD als Regierungspartei (ohne Ausschussvertreter) stammen, so zeigt sich: In den ethischen Grundpositionen unterscheiden sie sich nicht bedeutsam voneinander, wohl aber tendenziell in den Gerechtigkeitsprinzipien: Die SPD zieht überzufällig häufig das Gleichheitsprinzip zur Argumentation heran und auch undifferenzierte Gerechtigkeitsaussagen verwendet sie häufig, während sich CDU/CSU mit Gerechtigkeitsaussagen insgesamt eher zurückhalten.

Tabelle 8: Chiquadrat-Test: Regierende Parteien und Gerechtigkeitsprinzipien

		GERECHTIGKEITSPRINZIPIEN					Gesamt	
		Bedürfnis	Leistung	Gleichheit	Undifferenziert	Nicht klassifiziert		
PARTEI	CDU/CSU+	Beobachtet	98	21	86	25	543	773
		Erwartet	95,2	26,0	91,5	34,0	526,5	773,0
	SPD +	Beobachtet	56	21	62	30	309	478
		Erwartet	58,8	16,0	56,5	21,0	325,5	478,0
Gesamt		Beobachtet	154	42	148	55	852	1251

Tabelle 9: Statistik: Regierende Parteien und Gerechtigkeitsprinzipien

	Chi-Quadrat
Wert	11,12
df	4
Signifikanz (2-seitig)	,025

Damit können wir also für die Parteien selbst nicht sagen, dass sie sich in ihrer ethischen Argumentation unterscheiden; offensichtlich lösen aber die Regierungsparteien eine Art Trend aus, wie *insgesamt* im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung argumentiert wird: unter der SPD eher deontologisch, unter der CDU/CSU eher intuitionistisch.

5. Rechtfertigen Regierung, Ausschüsse und Bundesrat verschieden?

In diesem Zusammenhang ist die Frage interessant, ob sich Regierung, Ausschüsse (hier: nur die Vertreter der Regierungsparteien) und Bundesrat in ihren Rechtfertigungen unterscheiden. Auch hier zeigen sich signifikante Unterschiede. Der Bundesrat argumentiert sehr ausgewogen, er entspricht der statistischen Erwartung. Die jeweils regierende Partei bevorzugt Rechtfertigungen des partikulären Utilitarismus (egal ob CDU/CSU oder SPD), in den Ausschüssen dagegen Intuitionismus. Das gilt auch umgekehrt: In den Ausschüssen wird seltener partikulär utilitaristisch begründet, die regierende Partei argumentiert insgesamt seltener intuitionistisch.

Dieses Ergebnis hat eine gewisse Brisanz: Schließlich sind die Ausschüsse sozusagen die Expertengremien, die sachkundig über Gesetzesänderungen entscheiden sollen und von deren Diskussion man sich daher hohe Qualität versprechen würde. Möglicherweise überwiegt aber in den Ausschüssen häufig doch der Pragmatismus oder der Druck, möglichst bald zu einer Einigung zu kommen, so dass eine tiefer gehende Debatte auf der Strecke bleibt.

Tabelle 10: Urheber der Begründung und ethische Grundposition

		ETHISCHE GRUNDPOSITION					Gesamt	
		Deontologie	Utilitarismus	U.	Intuitionismus	Hedonismus		
URHEBER	Regierung/ regierende Partei	Beobachtet	215	171	426	356	95	1263
		Erwartet	205,4	166,9	410,8	393,7	86,3	1263,0
	Ausschüsse (Haushalt, Finanzen)	Beobachtet	58	56	118	169	21	422
		Erwartet	68,6	55,8	137,3	131,5	28,8	422,0
	Bundesrat	Beobachtet	15	7	32	27	5	86
		Erwartet	14,0	11,4	28,0	26,8	5,9	86,0
	Gesamt	Beobachtet	288	234	576	552	121	1771

Tabelle 11: Statistik: Urheber - Ethik

	Chi-Quadrat
Wert	25,21
df	8
Signifikanz (2-seitig)	,001

5. Welche speziellen Bezugsgruppen werden bei den Ausnahmetatbeständen herangezogen? Gibt es Parteiunterschiede?

Da besonders häufig partikulär utilitaristisch begründet wird, lohnt sich ein Blick darauf, wem die betreffenden Änderungen, Einfügungen oder Neufassungen zugute kommen.

Wir unterscheiden technische Änderungen, die der Systematik des Gesetzes, der Finanzverwaltung oder den öffentlichen Kassen zugute kommen, bedürftige Gruppen, die in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, Mühe haben, sich selbstständig zu finanzieren, oder besonders belastet sind wie Mieter, Familie, Alte, Behinderte, und leistungsorientierte Gruppen, deren Lebensgrundlage in der Regel gesichert ist oder von denen einige andere abhängig sind wie Vermieter, Unternehmen, Beamte, hohe Einkommensgruppen insgesamt.

Tabelle 12: Bezugsgruppen Partikulärer Utilitarismus

	Häufigkeit	Prozent
Technische Änderungen	218	36,9
Bedürftige Gruppen	153	25,9
Leistungsorientierte Gruppen	119	20,1
Sonstige	101	17,1
Gesamt	591	100

Die Auswertung zeigt, dass sehr häufig eher technische Ansätze zur Rechtfertigung herangezogen werden (37%) bzw. technische Wirkungen erzielt werden sollen. Das ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass das Einkommensteuergesetz zunächst in sich und auch nach außen zu allen Seiten verwoben ist mit anderen Gesetzen und der Gesetzgeber dafür Sorge tragen muss, dass alle Querverweise und -bezüge stimmig bleiben. Aber auch die Minimierung des Verwaltungsaufwands für die Finanzämter sowie die Sanierung der öffentlichen Kassen spielen in der Steuergesetzgebung eine große Rolle. Vermutlich tragen so motivierte Änderungen, solche durch die Bürokratie zumindest mit verursachten Ausnahmen wesentlich zur Undurchschaubarkeit des EStG bei. Solche technischen ‚Begründungen‘ können etwa so aussehen:

„Die Anfügung des Satzes dient der Klarstellung und Festschreibung einer steuerlichen Behandlung, die die Finanzverwaltung beispielsweise hinsichtlich der öffentlichen Studienbeihilfen in Anlehnung an die Einschränkung bei der Steuerbefreiung von Stipendien (§3 Nr. 44 Buchstabe b EStG) bis 1973 praktizierte.“ (11/2157 S. 137)

„Um zahlreiche Änderungen bei Verweisungen auf diese Vorschrift im Einkommensteuergesetz und in anderen Gesetzen entbehrlich zu machen, schlägt er [der Finanzausschuss] jedoch vor, von einer Streichung der Vorschrift abzusehen und die Übergangsregelung sowie die Ausnahmeregelung für bestimmte Wohngebäude, die in dem in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen neuen § 54 a enthalten waren, in eine entsprechend geänderte Fassung des § 7 Abs. 5 EStG zu übernehmen. Die Ausnahmeregelung wurde außerdem enger gefaßt und klarer abgegrenzt.“ (7/592, S. 7)

Werden nun unter verschiedenen Regierungen auch verschiedene Akzente bei den Gruppen gesetzt? Untenstehende Tabelle zeigt: ja, im Ansatz schon. Unter CDU/CSU werden tendenziell häufiger technische Ziele angeführt, bedürftige Gruppen werden überzufällig selten als Bezugspunkt genannt, während es sich unter SPD-Regierung genau andersherum verhält.

Tabelle 13: Parteipräferenzen Partikulärer Utilitarismus

		BEZUGSGRUPPEN PARTIKULÄRER UTILITARISMUS				
		Technische Änderung	Bedürftige Gruppen	Leistungs- Orientierte Gruppen	Sonstige	Gesamt
CDU/CSU+	Beobachtet	130	74	68	69	341
	Erwartet	124,2	89,2	68,8	58,9	341
SPD+	Beobachtet	83	79	50	32	244
	Erwartet	88,8	63,8	49,2	42,1	244
Gesamt	Beobachtet	213	153	118	101	585
	Erwartet	213	153	118	101	585

Tabelle 14: Statistik: Parteipräferenzen PU

	Chi-Quadrat
Wert	11,06
df	3
Signifikanz (2-seitig)	,01

III. Fazit

Die Rechtfertigung der Ausnahmen im bestehenden Einkommensteuergesetz ist insgesamt von mäßiger Qualität und damit ethisch bedenklich. Das häufige Vorkommen von partikulärem Utilitarismus, das von einer Zersplitterung der Gesellschaft zeugt, und von Intuitionismus lässt daran zweifeln, dass der Gesetzgeber das Wohl der Allgemeinheit im Blick behält und Eingriffe in das Einkommensteuersystem gründlich durchdenkt. Als Wähler übertragen wir dem Bundestag die Verantwortung für unser Land und erwarten gerade in Steuerfragen, die uns schließlich alle betreffen, Kompetenz – das heißt gründliche Reflexion, qualitativ hochwertige Argumente und darauf gründende gewissenhafte Entscheidungen. Die Qualität der von uns untersuchten Rechtfertigungen bewegt sich nun aber auf dem Niveau von Alltagserklärungen: Das Verhältnis von Deontologie und Utilitarismus (inklusive partikulärem Utilitarismus) beträgt etwa 1 : 3, ein Größenverhältnis, was in ähnlicher Form in einer Analyse von Leitartikeln einer deutschen Regionalzeitung gefunden wurde (52% utilitaristisch,

27% deontologisch, vgl. Witte & Doll 1995). In den Ethik-Kodizes wissenschaftlicher Gesellschaften liegt das Verhältnis von Deontologie zu Utilitarismus hingegen etwa bei 2 : 1 (vgl. Witte, Aßmann & Lecher 1995).

Die Frage, ob bei der Gesetzgebung mehr das Wohl der Allgemeinheit bzw. von Teilen der Bevölkerung in Form von Zweckorientierung oder die Ausrichtung an zentralen Werten im Vordergrund stehen sollte, ist sicher nicht eindeutig zu beantworten. Aber wäre nicht zu erwarten, dass sich der Gesetzgeber als Vertreter des Volkes einerseits und gleichzeitig als Verantwortlicher und Beschützer für das Volk andererseits zwischen Alltagsargumentation und Ethik-Kodex einreicht?

Damit kommen auch Zweifel an der Güte des Gesetzes selbst auf: Nimmt man die Rechtfertigungen als Maßstab, kann es kaum als gerecht oder gut angesehen werden. Es zerfasert die Gesellschaft, enthält zuviel Bürokratie und wird dadurch für den normalen Steuerzahler undurchdringlich, was sich in entsprechend geringer Akzeptanz niederschlägt.

Um für den Bürger annehmbar zu sein, sollte ein Einkommensteuergesetz stärker auf den hochwertigen ethischen Grundpositionen und den Gerechtigkeitsprinzipien beruhen. Wenn sich Ausnahmen nicht anhand dieser Kriterien begründen lassen, könnte man hinterfragen, ob sie tatsächlich zu mehr Steuergerechtigkeit führen oder nicht besser aufgehoben würden. Australien ist in diesem Zusammenhang eine interessante Ausnahme. Dort ist ein Steuerbüro eingerichtet worden, das sehr intensiv die wirtschaftspsychologischen und ökonomischen Einflüsse auf das Verhalten der Steuerzahler und die Entwicklung der Steuergesetzgebung erforscht sowie die Regierung bei der Gesetzgebung und den Sanktionen berät. Wir sollten diesem Beispiel folgen (Braithwaite, 2003).

Die vorliegende Form des Einkommensteuergesetzes scheint die Konsequenz schlecht begründeter, die Gesellschaft parzellierender und rein technischer Ausnahmen zu sein. Auch wenn es ursprünglich Ziel der vielen Ausnahmen gewesen sein mag, mehr Gerechtigkeit zu schaffen, finden wir in unserer Studie davon nichts wieder. Der Steuerbeitrag des Bürgers als Abzug von seinem Brutto-Einkommen wird politisch noch allzu oberflächlich behandelt. Jede Belastung des Bürgers müsste angemessen gerechtfertigt werden – und eine Entlastung einer Gruppe von Steuerzahlern, bedeutet automatisch die Belastung einer anderen Gruppe, wenn man davon ausgeht, dass ein Mindestmaß an Steuermitteln vorhanden sein muss. Prinzipiell ist

der Bürger bereit, Steuern zu zahlen. Er muss sie aber als gerecht, Ausnahmen als ethisch nachvollziehbar begründet und die Verwendung von Steuern als effizient erleben (Porschke & Witte, 2002). Davon sind wir weit entfernt, und der Gesetzgeber stellt sich dieser zugegebenermaßen komplexen Problemstellung nicht, selbst in den so genannten Expertengremien, den Ausschüssen.

„Da das Steuerrecht einen großen Teil der Bevölkerung trifft, rechnen viel Politiker mit einer Verbesserung ihrer Wahlchancen, wenn sie Änderungen der Steuergesetze, namentlich des Einkommensteuergesetzes, versprechen. Kaum ein Wahlkampf vergeht ohne die Ankündigung von Steuergesetzänderungen. (...) [H]äufig ist es nur dem Sachverstand der [Ministerial-, Anm. d. Verf.]Beamten zu verdanken, daß das Steuerrecht nicht noch schlechter ist. Jede Ministerialbürokratie ist überfordert, wo ein Rechtsgebiet zu politischen Zwecken mißbraucht wird.“ (Loritz 1988, S. 13)

Mittelfristig sollte ein als gerecht empfundenenes Einkommensteuergesetz geschaffen werden. Das Vorgehen in der Vergangenheit hat zu diesem Ziel wenig beigetragen.

Literatur:

- Braithwaite, V. (Ed.) (2003). *Taxing democracy. Understanding tax avoidance and evasion*. Burlington: Ashgate.
- Einkommensteuerrecht 2005*. München: dtv.
- Früh, W. (2001). *Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis*. Konstanz: UVK.
- Loritz, K.-G. (1988). *Einkommensteuerrecht: ein Lehrbuch*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Metzger, U., & Weingarten, J. (1989). *Einkommensteuer und Einkommensteuerverwaltung in Deutschland: ein historischer und verwaltungswissenschaftlicher Überblick*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Porschke, C., & Witte, E. H. (2001). *Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit*. Hamburger Forschungsberichte aus dem Arbeitsbereich Sozialpsychologie (HaFoS) 2001 Nr. 33, publiziert in: E.H.Witte (Ed.) (2002). *Sozialpsychologie wirtschaftlicher Prozesse*. (pp. 256-288). Lengerich: Pabst.
- Traxel, Wolfgang (1986). *Die Freibeträge des Einkommensteuergesetzes: eine systematische Untersuchung unter Gerechtigkeitsaspekten*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.
- Witte, E. H. (1994²). *Lehrbuch Sozialpsychologie*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Witte, E. H., Aßmann, G., & Lecher, S. (1995). *Ethik-Kodizes aus Psychologie und Soziologie und ihre Verbindung zu ethischen Grundpositionen*. In E.H. Witte (Ed.). *Soziale Kognition und empirische Ethikforschung*. (pp. 116-120). Lengerich: Pabst.
- Witte, E. H., & Doll, J. (1995). *Soziale Kognition und empirische Ethikforschung. Zur Rechtfertigung von Handlungen*. In E.H. Witte (Ed.). *Soziale Kognition und empirische Ethikforschung*. (pp. 97-115). Lengerich: Pabst.
- Zimmermann, R., Reyher, U., & Janetzko, A. (2002¹⁵). *Einkommensteuer*. Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.

Anhang

Verwendete Bundestagsdrucksachen

2/481	7/2979	10/1636	13/8022
3/260	8/900	10/2370	14/23
3/1811	8/2116	10/2884	14/443
3/2573	8/3239	10/3633	14/1514
3/2706	8/3901	10/3821	14/2958
4/2400	8/3673	11/2157	14/4624
4/3189	8/3688	11/5680	14/4626
4/3568	8/3854	11/5970	14/6160
5/2773	9/467	11/7584	15/119
5/3187	9/795	12/1108	15/481
5/3852	9/796	12/5630	15/1502
6/1901	9/971	12/5262	15/1581
6/2350	9/1990	12/6078	15/1751
7/223	9/2074	12/6616	15/2563
7/592	9/2140	13/901	15/3004
7/1470	9/2238	13/3084	15/3336
7/2180	10/336	13/4839	15/3677
7/2368	10/337		



- HAFOS -

Die Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie werden herausgegeben von Prof. Dr. Erich H. Witte und können als gedruckte Version über die folgende Adresse bezogen werden:

Prof. Dr. Erich H. Witte
Universität Hamburg
Arbeitsbereich Sozialpsychologie
Von-Melle-Park 5
20146 Hamburg
E-Mail: witte_e_h@uni-hamburg.de.

Die Mehrzahl der Forschungsberichte steht als PDF () – Datei zum Download zur Verfügung unter:
<http://www.uni-hamburg.de/fachbereiche-einrichtungen/fb16/absozpsy/hafos.html>

- | | |
|----------------------|---|
| HAFOS Nr. 1
1992 | Witte, E.H.: The extended group situation theory (EGST), social decision schemes, models of the structure of communication in small groups, and specific effects of minority influences and selfcategorization: An integration. |
| HAFOS Nr. 2
1992 | Witte, E.H., & Scherm, M.: Technikfolgenabschätzung und Gentechnologie – Die exemplarische Prüfung eines Experten-berichts auf psychologische Konsistenz und Nachvollziehbarkeit. |
| HAFOS Nr. 3
1992 | Witte, E.H.: Dynamic models of social influence in small group research. |
| HAFOS Nr. 4
1993 | Witte, E.H., & Sonn, E.: Trennungs- und Scheidungsberatung aus der Sicht der Betroffenen: Eine empirische Erhebung. |
| HAFOS Nr. 5
1993 | Witte, E.H., Dudek, I., & Hesse, T.: Personale und soziale Identität von ost- und westdeutschen Arbeitnehmern und ihre Auswirkung auf die Intergruppenbeziehungen. |
| HAFOS Nr. 6
1993 | Hackel, S., Zülske, G., Witte, E.H., & Raum, H.: Ein Vergleich berufsrelevanter Eigenschaften von „ost- und westdeutschen“ Arbeitnehmern am Beispiel der Mechaniker. |
| HAFOS Nr. 7
1994 | Witte, E.H.: The Social Representation as a consensual system and correlation analysis. |
| HAFOS Nr. 8
1994 | Doll, J., Mentz, M., & Witte, E.H.: Einstellungen zur Liebe und Partnerschaft: vier Bindungsstile. |
| HAFOS Nr. 9
1994 | Witte, E.H.: A statistical inference strategy (FOSTIS): A non- confounded hybrid theory. |
| HAFOS Nr. 10
1995 | Witte, E.H., & Doll, J.: Soziale Kognition und empirische Ethikforschung: Zur Rechtfertigung von Handlungen. |
| HAFOS Nr. 11
1995 | Witte, E.H.: Zum Stand der Kleingruppenforschung. |
| HAFOS Nr. 12
1995 | Witte, E.H., & Wilhelm, M.: Vorstellungen über Erwartungen an eine Vorlesung zur Sozialpsychologie. |
| HAFOS Nr. 13
1995 | Witte, E.H.: Die Zulassung zum Studium der Psychologie im WS 1994/95 in Hamburg: Ergebnisse über die soziodemographische Verteilung der Erstsemester und die Diskussion denkbarer Konsequenzen. |
| HAFOS Nr. 14
1995 | Witte, E.H., & Sperling, H.: Wie Liebesbeziehungen den Umgang mit Freunden geregelt wünschen: Ein Vergleich zwischen den Geschlechtern. |
| HAFOS Nr. 15
1995 | Witte, E.H.: Soziodemographische Merkmale der DoktorandInnen in Psychologie am Hamburger Fachbereich. |
| HAFOS Nr. 16
1996 | Witte, E.H.: Wertewandel in der Bundesrepublik Deutschland (West) zwischen 1973 bis 1992: Alternative Interpretationen zum Ingelhart-Index. |
| HAFOS Nr. 17
1996 | Witte, E.H., & Lecher, Silke: Systematik von Beurteilungskriterien für die Güte von Gruppenleistungen. |
| HAFOS Nr. 18
1997 | Witte, E.H., & Kaufman, J.: The Stepwise Hybrid Statistical InferenceStrategy: FOSTIS. |
| HAFOS Nr. 19
1997 | Kliche, T., Adam, S., & Jannink, H.: „Bedroht uns der Islam?“ Die Konstruktion eines „postmodernen“ Feindbildes am Beispiel Algerien in zwei exemplarischen Diskursanalysen. |
| HAFOS Nr. 20
1998 | Witte, E.H., & Pablocki, Frank von: Unterschiede im Handlungsstil: Lage- und Handlungsorientierung in Problemlöse-Dyaden. |

- HAFOS Nr. 21 1998 Witte, E.H., Sack, P.-M., & Kaufman, J.: Synthetic Interaction and focused Activity in Sustainment of the Rational Task-Group.
- HAFOS Nr. 22 1999 Bleich, C., Witte, E.H., & Durlanik, T.: Soziale Identität und Partnerwahl: Partnerpräferenzen von Deutschen und Türken der zweiten Generation
- HAFOS Nr. 23 1999 Porschke, C.: Zur Entwicklung unternehmensspezifischer Anforderungsprofile mit der Repertory Grid Technik: Ergebnisse einer empirischen Studie.
- HAFOS Nr. 24 2000 Witte, E.H., & Putz, Claudia: Routinebesprechungen: Deskription, Intention, Evaluation und Differenzierung.
- HAFOS Nr. 25 2000 Witte, E.H.: Kundenorientierung: Eine Managementaufgabe mit psychologischem Feingefühl
- HAFOS Nr. 26 2000 Witte, E.H.: Die Entwicklung einer Gruppenmoderationstheorie für Projektgruppen und ihre empirische Überprüfung.
- HAFOS Nr. 27 2000 Figen Karadayi: Exposure to a different culture and related autonomouself: A comparison of remigrant and nonmigrant turkish lateadolescent groups.
- HAFOS Nr. 28 2000 Witte, E.H., & Raphael, Christiane: Alter, Geschlecht und Informationsstand als Determinanten der Einstellung zum Euro
- HAFOS Nr. 29 2001 Witte, Erich H.: Bindung und romantische Liebe: Sozialpsychologische Aspekte der Bindungstheorie.
- HAFOS Nr. 30 2001 Witte, Erich H.: Theorien zur sozialen Macht.
- HAFOS Nr. 31 2001 Witte, Erich H.: Wertewandel, wirtschaftliche Prozesse und Wählerverhalten: Sozialpsychologische Gesetzmäßigkeiten zur Erklärung und Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit.
- HAFOS Nr. 32 2001 Lecher, Silke, & Witte, E. H.: FORMOD und PROMOD: State of the Art der Moderation des Gruppenproblemlösens.
- HAFOS Nr. 33 2001 Porschke, Christine, & Witte, E. H.: Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit.
- HAFOS Nr. 34 2001 Tettenborn, Annette: Zeitgemäßes Lernen an der Universität: „Neuer Wein in alte Schläuche?“
- HAFOS Nr. 35 2001 Witte, Erich H.: Wirtschaftspsychologische Ursachen politischer Prozesse: Empirische Belege und ein theoretisches Konzept.
- HAFOS Nr. 36 2001 Witte, Erich H.: Der Köhler-Effekt: Begriffsbildung, seine empirische Überprüfung und ein theoretisches Konzept.
- HAFOS Nr. 37 2001 Diverse: Zwischen Couch, Coaching und ‚neuen kleinen Feldern‘ – Perspektiven Angewandter Psychologie. Beiträge zum 75jährigen Jubiläum der Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Psychologie e.V.
- HAFOS Nr. 38 2001 Witte, Erich H.: Ethische Grundpositionen und ihre Bedeutung bei der Rechtfertigung beruflicher Handlungen.
- HAFOS Nr. 39 2002 Witte, Erich H.: The group polarization effect: To be or not to be?
- HAFOS Nr. 40 2002 Witte, Erich H.: The Köhler Effect: Definition of terms, empirical observations and theoretical concept.
- HAFOS Nr. 41 2002 Witte, Erich H.: Das Hamburger Hochschulmodernisierungsgesetz: Eine wissenschaftlich-psychologische Betrachtung.
- HAFOS Nr. 42 2003 Witte, Erich H.: Classical ethical positions and their relevance in justifying behavior: A model of prescriptive attribution.
- HAFOS Nr. 43 2003 Witte, Erich H.: Wie verändern Globalisierungsprozesse den Menschen in seinen Beziehungen? Eine sozialpsychologische Perspektive.
- HAFOS Nr. 44 2003 Witte, Erich H., & Putz, Claudia: Paarbeziehungen als Mikrosysteme: Ableitung und empirische Prüfung von theoretischen Annahmen.
- HAFOS Nr. 45 2003 Trepte, S., Ranné, N., & Becker, M.: Patterns of New Media Adoption in a World of Hybrid Media.
- HAFOS Nr. 46 2003 Trepte, S.: Daily as Self-Realization – An Empirical Study on Audience Participation in Daily Talk Shows.
- HAFOS Nr. 47 2003 Witte, Erich H., & Engelhardt, Gabriele: Gruppen-entscheidungen bei „Hidden Profiles“ ‚Shared View‘ – Effekt oder kollektiver ‚Primacy‘-Effekt? Empirische Ergebnisse und theoretische Anmerkungen.
- HAFOS Nr. 48 2003 Witte, Erich H., & Raphael, Christiane: Der EURO, der junge Konsument und die wirtschaftliche Entwicklung.
- HAFOS Nr. 49 2003 Witte, Erich H., & Scheffer, Julia: Die Steuerreform und der Konsumanreiz: Eine wirtschaftlich-psychologische Betrachtung.
- HAFOS Nr. 50 2004 Witte, Erich H.: Theorienentwicklung und –konstruktion in der Sozialpsychologie.
- HAFOS Nr. 51 2004 Witte, Erich H., & Janetzki, Evelyn: Fragebogenentwicklung zur Lebensgestaltung.
- HAFOS Nr. 52 2004 Witte, Erich H., & Engelhardt, Gabriele: Towards a theoretically based Group Facilitation Technique for Project Teams
- HAFOS Nr. 53 2004 Scheffer, Julia, & Witte, Erich H.: Der Einfluss von makrosozialer wirtschaftlicher Bedrohung auf die Leistungsfähigkeit.

- HAFOS Nr. 54
2004
- HAFOS Nr. 55
2005
- HAFOS Nr. 56
2005
- HAFOS Nr. 57
2005
- HAFOS Nr. 58
2005
- HAFOS Nr. 59
2005
- HAFOS Nr. 60
2005
- HAFOS Nr. 61
2005
- HAFOS Nr. 62
2005
- HAFOS Nr. 63
2005
- HAFOS Nr. 64
2005
- HAFOS Nr. 65
2006
- HAFOS Nr. 66
2006
- HAFOS Nr. 67
2006
- HAFOS Nr. 68
2006
- Witte, Erich H., & Wolfram, Maren: Erwartungen und Vorstellungen über die Vorlesung Psychologie.
- Heitkamp, Imke, Borchardt, Heike, & Witte, Erich H.: Zur simulierten Rechtfertigung wirtschaftlicher und medizinischer Entscheidungen in Ethikkommissionen: Eine empirische Analyse des Einflusses verschiedener Rollen.
- Witte, Erich H.: Sozialisationstheorien.
- van Quaquebeke, Niels, & Plum, Nina: Outside-In: Eine Perspektivbestimmung zum Umgang mit Wissen in der Sozialpsychologie.
- Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke: Quantitative Rekonstruktionen (Retrospektiven) als Instrument der Theoriebildung in der Sozialpsychologie.
- Witte, Erich H., van Quaquebeke, Niels, & Mölders, Christina: Mehrwertsteuererhöhung: Eine wirtschaftspsychologische Analyse ihrer Wirkung.
- Trepte, Sabine, & Scherer, Helmut: What do they really know? Differentiating Opinion Leaders into 'Dazzlers' and 'Experts'.
- Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke: Empirical research on ethics: The influence of social roles on decisions and on their ethical justification.
- Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke, & Wolfram, Maren: Zur simulierten Rechtfertigung wirtschaftlicher und medizinischer Entscheidungen in Ethikkommissionen: Eine empirische Analyse des Einflusses von Rollenerwartungen.
- Witte, Erich H.: Macht.
- Witte, Erich H.: Soziale Beziehungen, Gruppen- und Intergruppenprozesse.
- Witte, Erich H.: Gruppenleistungen. Eine Gegenüberstellung von ultimativer und proximativer Beurteilung.
- Witte, Erich H.: Interpersonale Kommunikation, Beziehungen und Gruppen-Kollaboration.
- Witte, Erich H.: Group performance: A confrontation of a proximate with an ultimate evaluation.
- Witte, Erich H.: Das Studierverhalten von DiplompsychologInnen in Hamburg und mögliche Hinweise für die Konzeption eines Bachelor/Master-Studiums.